



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Handelsgericht Wien

KOSESNIK-WEHRLE & LANGER  
RECHTSANWÄLTE KEG  
15. Okt. 2010  
EINGELANGT  
FRIST: 12. 11. 10

11 Cg 90/10

*l. T. Berufung*

## Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei Allianz Elementar Lebensversicherungs AG, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500,-) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500,-) nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klausel:

*„ Sie können ihren Vertrag auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens auf den Schluss der Mindestbindefrist schriftlich kündigen.“*

oder die Verwendung sinngleicher Klausel zu unterlassen, sie sei ferner schuldig es zu unterlassen

sich auf die vorstehend genannte Klausel oder sinn-  
gleiche Klauseln zu berufen soweit diese unzulässi-  
gerweise vereinbart worden sind, wird **abgewiesen**.

2. Das Eventualbegehren, die Beklagte sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in den all-  
gemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwen-  
dung der Klausel:

*„ Sie können ihren Vertrag nach Ablauf von 10 Jahren auf den Schluss des laufenden Monats schriftlich ganz oder teilweise kündigen.“*

oder die Verwendung sinngleicher Klausel zu unter-  
lassen, sie sei ferner schuldig es zu unterlassen sich auf die vorstehend genannte Klausel oder sinn-  
gleiche Klauseln zu berufen soweit diese unzulässi-  
gerweise vereinbart worden sind, wird **abgewiesen**.

3. Das weitere Klagebegehren, dem Kläger werde die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normal-  
lettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentli-

chen, wird **abgewiesen**.

4. Der Kläger ist schuldig, der Beklagten binnen 14 Tagen die mit EUR 5.661,24 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 943,54 an USt) zu ersetzen.

#### **Entscheidungsgründe:**

##### **Außer Streit steht:**

Der Kläger ist ein Verein und für die gegenständliche Kllage aktiv legitimiert gemäß § 29 KSchG.

Die Beklagte ist ein Versicherungsunternehmen und bietet ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet auch an Konsumenten an.

Bei Abschluss von Versicherungen über Verträge über fondsgebundene prämiengünstigte Zukunftsvorsorge verwendet die Beklagte die AGB „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Prämien begünstigte Zukunftsvorsorge (Allianz BonusLife - die Fördervorsorge)“.

Der Inhalt dieser Bedingungen ergibt sich aus Beilage ./4 und ist unbestritten. Beilage ./4 ist dem Urteil als ein integrierender Bestandteil angeschlossen.

Bis zum Jänner 2010 hat die Beklagte davon abweichende Lebensversicherungsbedingungen verwendet, die die im Hauptbegehren inkriminierte Klausel:

*„Sie können ihren Vertrag auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens auf den Schluss der Mindestbindefrist schriftlich kündigen“*

beinhaltet haben.

Verträge über diese Form der Versicherung werden von der Beklagten mit Konsumenten nur dann abgeschlossen, wenn vom Versicherungsnehmer gleichzeitig ein Antrag auf Erstattung der Einkommenssteuer gemäß § 108g EStG 1988 abgegeben wird. Der Inhalt dieser Erklärung ergibt sich aus Beilage ./1, die ebenfalls diesem Urteil angeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil des Urteils bildet.

**Parteienvorbringen:**

**Der Kläger** stellt das im Spruch ersichtliche Begehren. Die inkriminierten Klauseln gemäß Haupt- und Eventualbegehren würden gegen §§ 165 und 176 Abs.1 VersVG und im übrigen auch gegen § 6 Abs. 1 Z 1 KSchG widersprechen. § 108 i EStG enthalte keine Ausnahmebestimmung zu diesen Normen, da sie lediglich das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und dem Staat gelte, jedoch keine Einfluss auf privatrechtliche Rechtspersonen des Versicherungsnehmers hätte.

**Die Beklagte** beantragt Klagsabweisung, und zwar im Wesentlichen mit dem Vorbringen, dass die inkriminierten Klauseln gesetzeskonform seien. Eine Prämienfreistellung sei - wie sich ebenfalls aus den zu überprüfenden AGB ergebe - für den Versicherungsnehmer jederzeit möglich.

§ 108 i EStG stelle darüber hinaus eine lex specialis und darüber hinaus auch die spätere Norm im Verhältnis zu den vom Kläger herangezogenen Normen dar.

**Rechtlich folgt:**

Ohne weitere Beweisaufnahme war aus nachstehend rechtlichen Erwägungen das Klagebegehren abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu den beide inkriminierte Klauseln zählen, hat ausschließlich aufgrund des Wortlautes zu erfolgen, und somit ohne Berücksichtigung außerhalb der Klausel liegender Sachverhalte. Zu überprüfen ist daher ob die inkriminierte Klausel den §§ 165 und 176 Abs.1 Vers. VG, allenfalls dem § 6 Abs. 1 Z 1, KSchG widerspricht.
2. Die im Hauptbegehren inkriminierte Klausel enthält selbst keine Mindestbindefrist und kann daher für sich alleine betrachtet nicht gegen die §§ 165 und 176 Abs.1 Vers. VG, § 6 Abs. 1 Z 1, KSchG verstoßen. Zur Beurteilung heranzuziehen ist aber die Gesamtheit der AGB, aus denen sich tatsächlich eine Mindestbindefrist von 10 Jahren ergibt (Mindestbindefrist auf Seite 1 der AGB Beilage ./4)
3. Aus dem Gesamtzusammenhang der AGB ergibt sich aber auch, dass die Vereinbarung einer Mindestbindefrist auf die Umstiegsmöglichkeit auf ein Prämienfreies Versicherungsverhältnis keinen Einfluss hat. Derar-

tiges ist nach § 10 AGB jederzeit (somit auch vor Ablauf der Mindestbindefrist) möglich.

4. § 108 i EStG ist lex specialis zu §§ 165 und 176 Abs.1 Vers. VG, 6 Abs. 1 Z 1, KschG. § 108 i EStG regelt dabei nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Dies ergibt sich schon aus der Verwendung des Wortes „auf Ansprüche verzichten“ im Gesetzestext. Ein derartiger Verzicht ist nämlich denklogisch nur gegenüber demjenigen möglich, gegenüber dem ein Anspruch zusteht, somit dem Vertragspartner, und nicht gegenüber dem Staat.

5. Die Kostenentscheidung stützt auf § 41 ZPO. Die Beklagte hat vollständig obsiegt. Ihr steht daher voller Kostenersatz zu. Für die Urkundenvorlage vom 6.9.2010 kann die Beklagte tatsächlich Kosten gemäß TP3A RATG geltend machen, da dieser Schriftsatz auch Vorbringen enthält. Im übrigen wurden gegen die Kostennote der Beklagten vom Kläger keine Einwände erhoben.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 11, am 5.10.2010

Dr. Alexander Saska  
Mag. Dr. Saska & Partner  
Anwaltskanzlei  
Handelsgericht Wien



# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (Allianz BonusLife)

BEILAGE 1/1  
schonherr  
Rechtsanwälte

## Inhaltsverzeichnis

### Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5 Veranlagung in Investmentfonds
- § 6 Kosten und Gebühren
- § 7 Leistungserbringung im Versicherungsfall
- § 8 Stichtage
- § 9 Kündigung der Versicherung
- § 10 Prämienfreistellung
- § 11 Nachteile einer Prämienfreistellung oder Kündigung
- § 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
- § 13 Erklärungen
- § 14 Bezugsberechtigung
- § 15 Verjährung
- § 16 Vertragsgrundlagen
- § 17 Anwendbares Recht
- § 18 Aufsichtsbehörde
- § 19 Erfüllungsort
- Wichtige Hinweise
  - Rücktrittsrechte
  - §176 Abs.5 VersVG
  - Steuerliche Hinweise
  - Produktinformation

### Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich.

**Bezugsberechtigter (Begünstigter)** ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

### Deckungsrückstellung

sind die Ihrer fondsgebundenen prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zugrunde liegenden Investmentfondsanteile. Wir ermitteln deren Geldwert, indem wir die Anzahl der Fondsanteile je Investmentfonds mit dem am Stichtag uns zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Investmentfonds multiplizieren.

### Mindestbindefrist

ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf die im §108i Einkommensteuergesetz (EStG) festgelegten Verfügungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden können. Für Eintrittsalter bis 50 beträgt die Mindestbindefrist 15 Jahre. Sie reduziert sich jeweils um ein Jahr bis zum Eintrittsalter 55. Ab dem Eintrittsalter 56 bis 60 gilt eine Mindestbindefrist von 10 Jahren. Das Eintrittsalter ist das Alter des Versicherten zu dem Geburtstag, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt.

### Modellrechnung

Ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklung, unter der Annahme der dort ausgewiesenen Fondsperformance.

### Nettoprämiensumme

Ist die Summe der Prämien über die Prämienzahlungsdauer.

### Prämie

Ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

### Tarif/Geschäftsplan

Ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind.

### Versicherer

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

### Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

### Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

## § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Ableben des Versicherten leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung zuzüglich der in der Versicherungsurkunde dokumentierten Todesfallsumme.
- 1.2 Im Kündigungs- und Erlebensfall leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung. Nach Ablauf der Mindestbindefrist, leisten wir mindestens die Summe der einbezahlten Prämien und staatlichen Förderungen. Im Fall der Pensionsumwandlung ergibt sich die Höhe der Pension aus den zum Zeitpunkt der Kündigung (Verrentung) aktuell gültigen Rententartifen.

## § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- 2.2 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.3 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.4 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Ohne gesonderte Vereinbarung können laufende Prämien nur im Lastschriftverfahren beglichen werden.
- 2.5 Die erste Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.6 Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
- 2.7 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung wird Ihr Vertrag prämienfrei fortgeführt (siehe § 10).
- 2.8 Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung für die Steuererstattung (das ist z.B. gegeben ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension oder bei Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich) innerhalb eines Monats zu melden.

### § 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Geldwert der Deckungsrückstellung.

### § 4 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (siehe § 2.5) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

### § 5 Veranlagung in Investmentfonds

- 5.1 Bei der fondsgebundenen prämiengünstigten Zukunftsvorsorge erfolgt die Veranlagung in einem oder mehreren Investmentfonds, der (die) den gesetzlichen Anforderungen für die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge (§ 108h EStG 1988) entspricht (entsprechen). Bei Kurssteigerungen erzielen Sie Wertzuwächse, Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Veranlagung in Investmentfonds, die in einer Fremdwährung notieren, unterliegen diese Währungskursschwankungen, die den Wert der Fondsanteile zusätzlich beeinflussen können. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.
- 5.2 Ihre Prämie veranlagen wir nach Abzug der Risikoprämie sowie der Kosten und bauen damit die Deckungsrückstellung auf. Ausschüttungen und KEST-Rückerstattungen werden in den betroffenen Fonds wiederveranlagt. Die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer (siehe § 108g EStG 1988) veranlagen wir wie die von Ihnen bezahlte Prämie.
- Die Veranlagung erfolgt zu den uns am Stichtag zur Verfügung gestellten Kurswerten.
- 5.3 Eine Kapitalanlagegesellschaft kann sowohl den Ankauf von Investmentfondsanteilen verweigern als auch einen Investmentfonds schließen. Ebenso können wir aus wichtigem Grund einen Investmentfonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bereits erworbene Investmentfondsanteile aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Lebensversicherung entfernen. Ein solcher wichtiger Grund, welcher nicht in der Verantwortung des Versicherers liegt, ist insbesondere dann gegeben, wenn der Investmentfonds nicht mehr oder nur eingeschränkt oder nicht mehr täglich handelbar ist, die Fondsgesellschaft Mindestabnahmemengen vorgibt oder einem Investmentfonds die Vertriebszulassung für Österreich entzogen wird.

- 5.4 Wird ein Ihrem Vertrag zugrundeliegender Investmentfonds geschlossen, aus unserer Auswahl entfernt, mit einem anderen Fonds zusammengelegt, oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir Sie darüber informieren. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, wird das zu veranlagende und gegebenenfalls das schon veranlagte Kapital in einen Fonds, der die gesetzlichen Anforderungen für die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge erfüllt, übertragen. Wir werden Ihnen dies in einem Nachtrag zur Versicherungsurkunde zur Kenntnis bringen.

### § 6 Kosten und Gebühren

- 6.1 Wir verrechnen Ihnen für unsere Leistungen im Rahmen Ihrer fondsgebundenen prämiengünstigten Zukunftsvorsorge Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (siehe § 6.2), Abschlusskosten (siehe § 6.3) und Verwaltungskosten (siehe § 6.4) sowie Gebühren (siehe § 6.7).
- 6.2 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der Todesfallsumme. Das Alter wird zu dem Geburtstag des Versicherten bestimmt, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Der Berechnung der jährlichen Risikokosten wird die "österreichische Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002" - mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikation - zugrunde gelegt.
- 6.3 Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig und betragen 4% der bei Abschluss vereinbarten Nettoprämiensumme, bei deren Berechnung eine maximale Prämienzahlungsdauer von 18 Jahren zugrunde gelegt wird. Bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung werden die Abschlusskosten über 5 Jahre verteilt von den Prämien abgezogen. Die Abschlusskosten für einmalige Prämien betragen einmalig 4% der Einmalprämie. Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten fünf Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt.
- 6.4 Die jährlichen Verwaltungskosten betragen 5,5% der jährlichen Prämie. Weiters wird der für den jeweiligen Fonds vorgesehene Ausgabeaufschlag (siehe Fondsportraits in der Versicherungsurkunde) von der zu veranlagenden Prämie und der Lohn- bzw. Einkommensteuerrückerstattung abgezogen, allerdings maximiert mit 1% des zu veranlagenden Betrages.
- 6.5 Wir ziehen die Kosten von Ihrer Prämie vor der Veranlagung in Investmentfonds ab. Sie finden in Ihrer Versicherungsurkunde eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondsperformances entnehmen können.
- 6.6 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht zu Ihrem Nachteil verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 6.7 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der zum jeweiligen Durchführungstermin gültigen Gebühr für Erlagscheininkasso, Rückläufer im Lastschriftverfahren, Mahnung, Ausstellung einer Ersatzurkunde, Abschriften der Versicherungsurkunde, Durchführen von Vertragsänderungen, Bearbeitung von Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage [www.allianz.at](http://www.allianz.at) entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.



## § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Alle Versicherungsleistungen werden als Geldleistung erbracht.
- 7.2 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzelgen. Eine amtliche Sterbeurkunde ist uns vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.3 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.4 Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

## § 8 Stichtage

- 8.1 Der Stichtag für die Veranlagung von Prämien ist der Tag, an dem die Prämie bei uns auf Ihrem Vertragskonto vollständig einlangt, frühestens der Fälligkeitstag der Prämie.  
Der Stichtag für die Umrechnung von Ausschüttungen und KEST-Rückerstattungen ist der Tag der Ausschüttung bzw. KEST-Rückerstattung.  
Der Stichtag für die Veranlagung der rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer ist der dritte Börsetag nach Einlangen der Rückerstattung.
- 8.2 Bei Umschichtung des Fondsvermögens in andere Investmentfonds ist der Stichtag für die Berechnung des Geldwertes des Fondsvermögens und für die Neuveranlagung der letzte Börsetag vor der Umschichtung.
- 8.3 Im Kündigungs- und Erlebensfall ist der Stichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung der letzte Börsetag vor dem Fälligkeitstermin. Im Ablebensfall ist der Stichtag der dritte Börsetag nach Eintreffen sämtlicher für die Auszahlung erforderlicher Unterlagen.
- 8.4 Der Stichtag für die Kostenentnahme ist der erste Börsetag des Versicherungsjahres.
- 8.5 Kann ein Investmentfonds wegen einer nicht planmäßigen Schließung von Börsen oder des Aussetzens vom Handel nicht erworben oder veräußert werden, so ist der Stichtag der nächstmögliche Erwerbs- oder Veräußerungstag.

## § 9 Kündigung des Versicherungsvertrages

- 9.1 Nach Ablauf der Mindestbindfrist, frühestens nach dem vollendeten vierzigsten Lebensjahr, können Sie eine lebenslange Pensionszahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung (siehe § 108b EStG 1988) abrufen. Die Höhe der Pension ergibt sich aus den zum Zeitpunkt der Verrentung aktuell gültigen Rententariifen und dem Geldwert der Deckungsrückstellung, mindestens jedoch der Summe der einbezahlten Prämien und rückerstatteten Lohn- bzw. Einkommensteuer. Es finden die dann gültigen Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen Anwendung.

- 9.2 Sie können Ihren Vertrag nach Ablauf von 10 Jahren auf den Schluss des laufenden Monats schriftlich ganz oder teilweise kündigen. Nach Kündigung erhalten Sie den Geldwert der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug. Die Höhe des Abzuges entspricht dem bei Prämienfreistellung (siehe § 10.2). Die Rechtsfolgen nach §§ 108g ff Einkommensteuergesetz 1988 sind zu berücksichtigen; wir behalten jenen Betrag ein, der auf Grund der gesetzlichen Nachversteuerung bei Kapitalauszahlung anfällt.

## § 10 Prämienfreistellung

- 10.1 Sie können Ihren Vertrag auf den Schluss des laufenden Monats, frühestens auf den Schluss des 1. Versicherungsjahres schriftlich prämienfrei stellen.
- 10.2 Bei Prämienfreistellung innerhalb der Mindestbindfrist reduziert sich der Fondswert in Höhe der Deckungsrückstellung um einen Abzug. Bei Prämienfreistellung mit Ende des ersten Versicherungsjahres beträgt der Abzug 1,2% von der Prämiensumme, die nach dem Kündigungstermin bis zum Ablauf der Mindestbindfrist noch angefallen wäre und steigt dann pro Monat um 0,05% bis maximal 3% an. Nach Ablauf der Prämienzahlungsdauer bzw. spätestens nach Ende der Mindestbindfrist entfällt dieser Abzug. Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt.

## § 11 Nachteile einer Prämienfreistellung oder Kündigung

Die Prämienfreistellung oder Kündigung Ihrer Versicherung vor Ablauf der Mindestbindfrist ist mit Nachteilen verbunden. Vor allem in den ersten Jahren ergibt sich ein insbesondere wegen der Verrechnung der Abschlusskosten (siehe § 6.3) und Abzüge (siehe § 10.2) reduziertes Fondsguthaben. Bei Kündigung innerhalb der Mindestbindfrist besteht kein Anspruch auf die Summe der einbezahlten Prämien und staatlichen Förderungen. Die Rechtsfolgen nach §§ 108g ff Einkommensteuergesetz 1988 sind bei Kündigung zu berücksichtigen; wir behalten jenen Betrag ein, der auf Grund der gesetzlichen Nachversteuerung bei Kapitalauszahlung anfällt.

Sie finden in Ihrer Versicherungsurkunde eine Modellrechnung, welcher Sie die Wertentwicklung Ihres Versicherungsvertrages bei bestimmten Fondsperformances entnehmen können.

## § 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung, Verpfändung oder Vinkulierung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeile zu Ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

## § 13 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

## § 14 Bezugsberechtigung

- 14.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderungen der Be-

zugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

14.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

14.3 Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung nachweist.

#### § 15 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

#### § 16 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die Modellrechnung, und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlustklärung eine Ersatzurkunde aus.

#### § 17 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

#### § 18 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer/Versicherten zuständig ist.

#### § 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

#### Wichtige Hinweise

##### Rücktrittsrechte

Ein Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der jeweiligen Frist abgesendet wird.

##### Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag außerhalb der von der Versicherung dauernd benützten Räume unterfertigt, kann er bis zum Ende einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Hat der Versicherungsnehmer die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selber angebahnt, steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu.

##### Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt ohne seine Veranlassung durch Versicherer oder Vermittler in den Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer binnen einer Woche schrift-

lich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf einen Kredit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit dem Antragsteller individuell vereinbart wurde oder sich die Versicherung zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

##### Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in §§ 9a, 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat, kann der Versicherungsnehmer ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zweier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

##### Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten (ausgenommen Gruppenversicherungsverträge). Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

##### Rücktrittsrecht nach § 8 Fern- Finanzdienstleistungsgesetz

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

##### Auszug aus dem VersVG idF der VersRÄG 2006

###### § 176 Abs.5 VersVG

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

##### Steuerliche Hinweise für Privatkunden - Stand November 2009 (Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)

Es ist nicht möglich, hier auf alle Steuerbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Prämien zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge sind nach § 108g EStG steuerlich in Form einer Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) begünstigt. Diese Einkommen- bzw. Lohnsteuererstattung kann jede natürliche Person, die im Inland ihren Wohnsitz

oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unbeschränkt steuerpflichtig ist und keine gesetzliche Alterspension bezieht, beantragen. Es gibt allerdings keine Absetzbarkeit der Prämien als Sonderausgaben nach § 18 EStG.

Der Steuerpflichtige hat mit dem Antrag auf Abschluss der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge die Erstattung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer auf einem Vordruck zu beantragen und dabei zu erklären, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gegeben sind. Gleichzeitig verpflichtet er sich, den Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung (z.B. wegen des Bezuges einer gesetzlichen Alterspension) innerhalb eines Monats an das Versicherungsunternehmen zu melden.

Die staatliche Förderung setzt sich aus einem fixen Sockelbetrag von 5,5% und einem variablen Anteil zusammen, der wiederum von der Entwicklung der Sekundärmarktrendite abhängt. Dieser variable Anteil liegt zwischen mindestens 3% und maximal 8%. Die maximale staatliche Förderung liegt damit zwischen 8,5% und 13,5%.

Die pro Jahr maximal staatlich geförderte Jahresprämie ergibt sich aus dem 36-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung für einen Kalendermonat, multipliziert mit 1,53%.

Zu Unrecht erstattete Einkommen- bzw. Lohnsteuer wird vom Steuerpflichtigen zurückgefordert. Die unberechtigte Inanspruchnahme durch unrichtige Angaben ist im Sinne des Finanzstrafgesetzes strafbar.

Für Prämien zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge wird keine Versicherungssteuer fällig.

Leistungen aus der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge unterliegen bei widmungsgemäßer Verwendung (z.B. Übertragung in eine Pensionszusatzversicherung - Pensionsumwandlung) nicht der Einkommensteuer. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung (Kapitalauszahlung) ist die Hälfte der staatlichen Förderung rückzuerstatten und die Kapitalerträge sind mit 25% zu versteuern. Versicherungsleistungen unterliegen nicht der Erbschaftsteuer.

Im Ablebensfall hat die bezugsberechtigte Person das Recht, den Vertrag steuerbegünstigt fortzuführen.

## Allianz BonusLife - Informationsblatt

### Produktinformation

Ihr Vertrag ist eine prämiengünstige Zukunftsvorsorge gegen laufende Prämienzahlung, eingebettet in eine fondsgebundene Lebensversicherung mit einer Laufzeit bis zum Alter 70. Ihre Prämien und die vom Staat rückerstattete Lohn- bzw. Einkommensteuer werden, soweit sie nicht zur Deckung der geschäftsplanmäßigen Kosten bestimmt sind, im für den jeweiligen Versicherungsbeginn vorgesehenen Allianz Invest Zukunftsvorsorge Fonds veranlagt. Diese Fondsanteile bilden die Deckungsrückstellung Ihres Vertrages. Die Prämienzahlung endet jedenfalls mit der gesetzlichen Förderungsgrenze. Die Mindestbindefrist beginnt mit Einzahlung der ersten Prämie. Für Eintrittsalter bis 50 beträgt die Mindestbindefrist 15 Jahre. Sie reduziert sich jeweils um ein Jahr bis zum Eintrittsalter 55. Ab dem Eintrittsalter 56 bis 60 gilt eine Mindestbindefrist von 10 Jahren. Das Eintrittsalter ist das Alter des Versicherten zu dem Geburtstag, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt.

Nach Ablauf der Mindestbindefrist steht bei Pensions- oder Kapitalauszahlung mindestens die Summe der einbezahlten Prämien und staatlichen Förderungen (Kapitalgarantie) zur Verfügung. Bitte beachten Sie die steuerlichen Konsequenzen bei der Kapitalauszahlung, die zu einer Reduktion des Auszahlungsbetrages führen.

Die steuerfreie, lebenslange Pensionsauszahlung (Übertragung in eine Pensionszusatzversicherung) kann frühestens ab dem vollendeten 40. Lebensjahr abgerufen werden.

Im Fall des Pensionsabrufes ergibt sich die Höhe der Pension aus den zum Zeitpunkt der Verrentung aktuell gültigen Rententariifen und dem Geldwert der Deckungsrückstellung.

Im Todesfall wird zusätzlich zum vorhandenen Fondswert eine Todesfalleistung in Höhe einer halben Jahresprämie fällig.

Nach Ablauf der Mindestbindefrist hat der Versicherungsnehmer gemäß § 108i EStG folgende Möglichkeiten:

- die Auszahlung der aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen. In diesem Fall treten aber die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG ein, d.h. die Hälfte der staatlichen Förderung ist rückzuerstatten und die Kapitalerträge sind mit 25% zu versteuern.
- die Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen.
- die Überweisung der Ansprüche
  - an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine von ihm nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG) verlangen, wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
  - an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 23g Abs. 2 Z 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 verlangen oder
  - an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

Die Veranlagung erfolgt nach § 108h Einkommensteuergesetz 1988 in der jeweils gültigen Fassung.

Wir garantieren im Rahmen unserer Veranlagung keinerlei Anlageerfolg. Es kann neben Kursgewinnen auch zu Kursverlusten des Fondsguthabens kommen. Aus der Fondsentwicklung der Vergangenheit kann nicht auf die zukünftige Fondsentwicklung geschlossen werden.

Rechenschaftsberichte oder Prospekte über die Investmentfonds können Sie kostenlos bei der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH oder Allianz Investmentbank AG (Performanceentwicklung der von Ihnen ausgewählten Fonds tagaktuell unter [www.allianzinvest.at](http://www.allianzinvest.at)) anfordern.

#### Kapitalrückgewähr im Todesfall

Sie haben als Versicherungsnehmer das Recht, zum Zeitpunkt des Abrufes einer lebenslangen monatlichen Pensionszahlung eine Risikoversicherung zu den jeweils aktuellen Rechnungsgrundlagen ohne Gesundheitsprüfung abzuschließen. Die Versicherungssumme entspricht dem Verrentungskapital zu Beginn der Pensionszahlung und verringert sich kontinuierlich um die bereits erfolgten Zahlungen.

#### Überbrückungspension

Sie haben als Versicherungsnehmer das Recht, ab Vollendung des 50. Lebensjahres - frühestens nach Ablauf der vereinbarten Mindestbindefrist - im Fall der Einstellung oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit eine Überbrückungspension bis zum Anfall einer gesetzlichen Alterspension oder für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu nehmen. Für diese Pension dürfen bis zu 100% des insgesamt vorhandenen Kapitals in Anspruch genommen werden.

#### Allgemeine Informationen zu den Besonderheiten und Risiken von Investmentfonds

Österreichische Investmentfonds sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Kapitalanlagefonds verbriefen. Diese Fonds investieren die Gelder der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Die 5 Haupttypen sind:

- Dachfonds (Funds of Funds)** Sie investieren ausschließlich in internationale Aktien- und Anleihefonds.
- Geldmarktnahe Fonds** Sie investieren in Festgelder mit kurzer Restlaufzeit. Sehr sicherer und stabiler Ertrag. Geringe Kursschwankungen sind möglich.
- Anleihenfonds (Rentenfonds)** Sie legen in Schuldverschreibungen wie Bundesanleihen, Pfand- und Kommunalbriefen sowie Anleihen von Unternehmen an. Meist ist ein Schwerpunkt wie inländische oder internationale Anleihen vorgegeben. Trotz des Kursrisikos sicher.
- Aktienfonds** Je nach Ihrem Schwerpunkt veranlagen sie in Aktien bestimmter Länder, Regionen, Kontinente oder bestimmter Wirtschaftszweige. Längerfristig hohe Chancen jedoch generell höheres Risiko. Insbesondere sind jedoch kurzfristig stärkere Kursschwankungen möglich. Deshalb sollte in Aktienfonds ausschließlich langfristig veranlagt werden.

**Gemischte Fonds** Sie investieren sowohl in Anleihen als auch in Aktien. Das Risikopotential richtet sich nach dem Verhältnis von Anleihen und Aktien. Ertragschancen aber auch Risiken steigen mit der Höhe des Aktienanteils.

**Vorteile von Investmentfonds**

Die gemeinsame Veranlagung vieler Einzelbeträge unterschiedlichster Größe führt dazu, dass insgesamt ein Großvermögen als Anleger auftritt. Das erlaubt, Großanlegervorteile zu nutzen:

- Reduktion des Risikos gegenüber der Anlage in einzelnen Wertpapieren
- Kauf und Verkauf der Anlagegüter zu besseren Preisen
- Steuerliche Vorteile
- Wertpapierveranlagung schon für kleine Beträge

**Ertrag**

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus allfälligen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds gegenüber dem Ankaufswert zusammen.

Er kann nicht garantiert und im vorhinein nicht bestimmt werden. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Wertpapiere des Fonds abhängig.

**Kursrisiko**

Die Laufzeit der Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt.

Im Gegensatz zu Anleihen gibt es beim Verkauf von Investmentfonds keinen fixen Tilgungskurs. Wert und Rendite einer Investmentfondsanlage können sowohl steigen als auch fallen. Eine positive Wertentwicklung der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftig positive Performance.

**Wechselkursrisiko**

Schwankende Wechselkurse können die Ablaufleistung, den aktuellen Fonds- und Rückkaufswert beeinflussen.

## Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)  
 gemäß § 108g Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 im Wege der/des

- Kreditinstitutes für den Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)
- Mitarbeitervorsorgekasse
- Versicherungsunternehmens

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstitutes/der Mitarbeitervorsorgekasse/des Versicherungsunternehmens
---

### Angaben zur antragstellenden Person

Familien- und Vorname		versicherungs- nummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		Telefonnummer

#### Erklärung:

Ich habe meinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung im Inland und bin daher unbeschränkt steuerpflichtig bzw. habe zur unbeschränkten Steuerpflicht optiert (§ 1 Abs. 4 EStG).

Ich beziehe keine gesetzliche Alterspension (Witwen- oder Waisenpension ist nicht schädlich).

Ich verpflichte mich unwiderrufflich, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches (eingezahlte Beiträge, Kapitalerträge und staatliche Prämien) zu verzichten.

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108g EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller nicht auf.		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von	Betrag in Euro	bis zum jeweiligen gesetzlichen Höchstbeitrag

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108g EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller auf, in welcher ich Prämienleistungen für eine		
<input type="checkbox"/> Bemessungsgrundlage in Anspruch nehme in Höhe von	Betrag in Euro	
<input type="checkbox"/> Ich beantrage weitere Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von	Betrag in Euro	bis zum jeweiligen gesetzlichen Höchstbeitrag

Den Wegfall der für die beantragte Steuererstattung maßgeblichen Verhältnisse bzw. den Antritt der gesetzlichen Alterspension werde ich der Abgabenbehörde unverzüglich, jedenfalls binnen eines Monats im Wege des Kreditinstitutes/der Mitarbeitervorsorgekasse/des Versicherungsunternehmens mitteilen.

Meine Angaben sind richtig und vollständig. Die unberechtigte Inanspruchnahme der Steuererstattung ist strafbar.

Datum, Unterschrift